

Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste gemäss den GloBE-Mustervorschriften im Lichte des Schweizer Besteuerungssystems

Monika Bieri / Gregor Steiner / Patrick Bieri



MScBA, LL.M. International Taxation, MAS in Accounting and Controlling, Partnerin, Tax Partner AG



Master of Law, dipl. Steuerexperte, Senior Advisor, Tax Partner AG



Master of Law, dipl. Steuerexperte, Advisor, Tax Partner AG

Die Erfassung von Eigenkapitalgewinnen oder -verlusten unter den internationalen Rechnungslegungsstandards hat für Schweizer Steuerpflichtige an Relevanz gewonnen, da die Qualifikation gemäss diesen Rechnungslegungsstandards grundsätzlich Ausgangspunkt für die steuerliche Behandlung unter GloBE ist. Dieser Artikel analysiert die Behandlung von Wertveränderungen sowie Kapitalgewinnen und -verlusten auf Beteiligungen im Schweizerischen Steuerrecht sowie nach den GloBE-Mustervorschriften. Dabei werden die Differenzen und deren Auswirkungen auf die steuerliche Belastung hervorgehoben. Die Einführung der Equity Investment Inclusion Election (EIIE) könnte im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerungsvorschriften dazu beitragen, Divergenzen zwischen dem Schweizerischen Steuersystem und den GloBE-Regelungen zu minimieren. Es werden jedoch weiterhin Unterschiede bestehen, insbesondere bezüglich der Definition der qualifizierenden Beteiligungen. In der Praxis wird sich zeigen, wie effektiv dieses Wahlrecht umgesetzt werden kann, sofern dieses überhaupt in der Schweiz Anwendung finden wird.

La comptabilisation des gains en capital propre selon les normes comptables internationales a gagné en importance pour les contribuables suisses, du fait que la qualification selon ces normes comptables constitue en principe la base du traitement fiscal selon GloBE. Cet article analyse le traitement des variations de valeur ainsi que des gains et des pertes en

capital sur les participations en application du droit fiscal suisse ainsi que selon les Accords GloBE. Il met en évidence les différences et leurs effets sur la charge fiscale. L'introduction de l'Equity Investment Inclusion Election (EIIE) pourrait contribuer, dans le cadre des règles d'imposition minimale de l'OCDE, à minimiser les divergences entre le système fiscal suisse et les règles GloBE. Des différences subsisteront toutefois, notamment en ce qui concerne la définition des participations qualifiées. L'application pratique et l'examen de l'EIIE montreront l'efficacité de ces ajustements dans la pratique, pour autant qu'ils soient appliqués en Suisse.

Inhalt

I. Einführende Bemerkungen	743
II. Schweizer Steuerrecht	744
1. Buchhalterische Aspekte	744
1.1. Übersicht	744
1.2. Begrifflichkeiten	744
1.3. Bewertungsaspekte	745
2. Gewinnsteuerliche Aspekte	745
2.1. Kapitalgewinne wesentlicher Beteiligungen	745
2.2. Buchmässige Wertberichtigungen und Zuschreibungen	747
2.3. Politischer Rückblick und Ausblick	747
III. Pillar Two	748
1. Einführung	748
2. Buchhalterische Aspekte	748
2.1. International Financial Reporting Standard (IFRS)	748
2.2. Swiss GAAP FER	751
3. GloBE-Mustervorschriften	753
3.1. OECD Blaupause zu Pillar Two	753
3.2. GloBE-MV Art. 3.2.1 c) ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste	754
3.3. GloBE-MV Art. 4.1.3 (a) Kürzung der relevanten Steuern	756
3.4. Analyse der möglichen Einschusswahl (Equity Investment Inclusion Election)	756
4. Zwischenfazit	761
IV. Darstellung und Analyse von Beispielen	761
1. Beispiel 1: Minderheitsbeteiligung von 5% Kapitalanteil, 20% Stimmanteil	761
2. Beispiel 2: Beteiligung von 60% (Kapitalanteil und Stimmanteil)	764
V. Fazit und Ausblick	769

I. Einführende Bemerkungen¹

Das Inkrafttreten von Art. 129a BV sowie der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV; SR 642.161) auf den 1. Januar 2024 stellt eine Zäsur im Schweizerischen Steuerrecht dar. Die von der MindStV betroffenen Unternehmen werden für die direkten Steuern nicht mehr nur nach den nationalen Steuergesetzen besteuert, sondern es kommen, basierend auf Art. 2 MindStV, grundsätzlich die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (GloBE-Mustervorschriften, GloBE-MV) des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der OECD² zur Anwendung.

Aus Konzernsicht sind sowohl im nationalen Verhältnis als auch im internationalen Kontext Regelungen zur steuerlichen Entlastung von Beteiligungserträgen sowie auch von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen von zentraler Bedeutung. Die Entlastung wird damit begründet, dass die Erträge auf der Stufe der ausschüttenden Gesellschaft bereits besteuert worden sind. Dies stellte auch die OECD in ihrer Blaupause zu Pillar Two vom Oktober 2020 fest, indem auf das Risiko einer möglichen Überbesteuerung verwiesen wird, wenn diese Dividenden resp. Kapitalgewinne besteuert würden.³

Die GloBE-MV sehen daher vor, sämtliche Gewinne (oder Verluste) aus dem Verkauf von wesentlichen Beteiligungen aus dem GloBE-Gewinn (-Verlust) auszuklammern, um diese permanenten Differenzen zwischen der GloBE-Steuerbilanz und der Bilanz gemäss anerkannten Rechnungslegungsstandards zu beseitigen. Ebenfalls freigestellt sind Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von wesentlichen Beteiligungen.

Diese direkten Freistellungen sind offensichtlich nicht deckungsgleich mit der indirekten Freistellung von Kapitalgewinnen von wesentlichen Beteiligungen sowie den grundsätzlich steuerlich massgeblichen buchmässigen Wertberichtigungen und Zuschreibungen aufgrund von Wertveränderungen von Beteiligungen des schweizerischen Besteuerungssystems.

¹ Die Autoren danken Herrn ROLAND RUPRECHT, dipl. Wirtschaftsprüfer, für die Durchsicht der Ausführungen bezüglich Rechnungslegung.

² OECD, Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Paris 2023 (zit. GloBE-MV).

³ OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar Two Blueprint: Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Paris 2020, S. 59 f.

Vorliegend soll aufbauend auf der bisher veröffentlichten Literatur⁴ und Kommentierungen seitens der OECD, insbesondere der «Administrative Guidance» vom Februar 2023⁵, eine Analyse der Behandlung von Kapitalgewinnen und -verlusten sowie Wertberichtigungen und Wertaufholungen unter diesen unterschiedlichen Grundlagen vorgenommen werden.

Nicht beleuchtet resp. nur am Rande angeschnitten werden weitere Problemfelder wie beispielsweise Verkäufe von Immobiliengesellschaften⁶, Kapitalgewinne von Beteiligungen von systemrelevanten Banken, Kapitalgewinne bei ausgenommenen Einheiten sowie bei Investment-Gesellschaften, Kapitalgewinne von transparenten Rechtsgebilden (bspw. US LLCs) sowie interkantonale Aspekte und Reorganisationen.

Dieser Aufsatz analysiert zuerst die handelsrechtlichen Aspekte (Kapitel II.1) sowie die relevanten Schweizer Steuerrechtsgrundlagen (Kapitel II.2), um danach auf die buchhalterischen Aspekte von zwei anerkannten Rechnungslegungsstandards (vorliegend IFRS und Swiss GAAP FER) (Kapitel III.2) und die GloBE-MV inklusive der EIIE (Kapitel III.3) einzugehen. Darauf aufbauend werden exemplarische Beispiele präsentiert (Kapitel IV), bevor ein Fazit gezogen wird.

II. Schweizer Steuerrecht

1. Buchhalterische Aspekte

1.1. Übersicht

Bemessungsgrundlage für den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital ist grundsätzlich die formell und materiell handelsrechtskonforme Buchhaltung nach dem Schweizer Obligationenrecht. Der Bezug zum Handelsrecht ist im DBG explizit festgehalten (Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG, «Saldo der Erfolgsrechnung»⁷).

1.2. Begrifflichkeiten

Als Beteiligungen gemäss Art. 960d Abs. 3 OR werden Kapitalanteile an einem anderen Unternehmen, die längerfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln, verstanden. Letzteres ist vermutungsweise bei einem Anteil von mindestens

⁴ THOMAS HUG, Problemfelder des Beteiligungsabzuges im Lichte der GloBE Model Rules auf Basis IFRS, IFF Forum für Steuerrecht 2022, S. 345 ff.

⁵ OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Paris 2023 (zit. Admin-Guidance Februar 2023), Ziff. 2.9.

⁶ Siehe hierzu LAETITIA FRACHEBOUD/THOMAS HUG, Verkauf Immobiliengesellschaft unter den OECD Model Rules, Analyse zur Behandlung der Gewinn-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, EXPERT FOCUS 11/2023, S. 16 ff.

⁷ PETER BRÜLISAUER/MARCO MÜHLEMANN, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Basel 2022 (zit. DBG Kommentar), N 10 zu Art. 58.

20% der Stimmrechte gegeben. Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten (Art. 960d Abs. 2 OR), d.h. Beteiligungen werden unter dem Anlagevermögen bilanziert (Art. 959a OR).

1.3. Bewertungsaspekte

Aktiven, und damit auch Beteiligungen, werden i.d.R. einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR).⁸

Auch nach der Überarbeitung des Rechnungslegungsrechts zum 1. Januar 2013 bleibt das Prinzip der Vorsicht ein zentraler Leitgedanke (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR bzw. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 aOR). Aus dem Vorsichtsprinzip lässt sich neben dem Realisationsprinzip für die Ertragserfassung und dem Imparitätsprinzip für die Aufwanderfassung auch ein Bewertungsgrundsatz ableiten. Obwohl die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens einer der Grundsätze der Rechnungslegung ist (Art. 960 Abs. 2 OR), ist die Bildung von stillen Reserven handelsrechtlich weiterhin erlaubt (Art. 960a Abs. 4 OR). Dies bedeutet, dass das Eigenkapital bewusst niedriger ausgewiesen werden darf.

Bei der erstmaligen Erfassung müssen Beteiligungen zu ihren Anschaffungskosten verbucht werden (Art. 960a Abs. 1 OR), wobei bei Fremdwährungsbeteiligungen normalerweise der Wechselkurs am Tag der Transaktion angewendet wird.

Da Beteiligungen keinen nutzungs- oder altersbedingten Wertverlust erleiden, sind keine planmässigen Abschreibungen auf die Anschaffungskosten vorzunehmen. Stattdessen werden Wertberichtigungen für mögliche Wertminderungen vorgenommen (vgl. Art. 960 Abs. 3 sowie Art. 960a Abs. 3 OR). Mindestens einmal jährlich, am Stichtag des Jahresabschlusses, muss eine Überprüfung auf Wertminderungsanzeichen stattfinden. Die Bewertung darf dabei höchstens zu den fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen (Art. 960a Abs. 2 OR).

Handelsrechtlich gesehen sind somit Wertberichtigungen und Zuschreibungen sowie auch Kapitalgewinne und -verluste im Zusammenhang mit Beteiligungen regelmässig erfolgswirksam zu erfassen, wobei nach wie vor das Vorsichtsprinzip gilt.

2. Gewinnsteuerliche Aspekte

2.1. Kapitalgewinne wesentlicher Beteiligungen

Gemäss Art. 69 i.V.m. Art. 70 Abs. 4 DBG ermässigt sich die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Verhältnis des Nettoertrages aus dem Kapitalge-

⁸ Eine Gruppenbewertung von Beteiligungen kommt nur in den seltensten Fällen vor.

winn zum gesamten Reingewinn, soweit der Veräusserungserlös die Gesteungskosten übersteigt, eine Haltedauer von einem Jahr erfüllt ist und die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft bestand («Beteiligungsabzug»).

Mehrere Verkäufe im gleichen Geschäftsjahr können dabei zusammengerechnet werden. Sofern die Beteiligungsquote aufgrund einer Teilveräusserung unter 10% fällt, kann der Beteiligungsabzug auch danach noch zur Anwendung kommen, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor der Veräusserung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.⁹ Die Stimmrechte, welche durch die gehaltene Beteiligung verliehen werden, stellen – im Unterschied zum Handelsrecht, welches auf das Kriterium des massgeblichen Einflusses abstellt – kein relevantes Kriterium zur Erlangung der Steuerermässigung dar. Vorbehalten für die Anwendung des Beteiligungsabzugs bleibt stets Art. 70 Abs. 5 DBG.

Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG ermächtigt die Kantone, den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen gemäss Art. 69 i.V.m. Art. 70 Abs. 4 DBG anzuwenden. Von diesem Recht haben sämtliche Kantone Gebrauch gemacht.

Der Beteiligungsabzug kommt nur auf Kapitalgewinnen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zur Anwendung. Bei der veräusserten Beteiligung muss es sich überdies ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handeln. Die Veräusserung eines transparenten Luxemburgischen SICAV oder einer transparenten US LLC würde bspw. grundsätzlich nicht für den Beteiligungsabzug qualifizieren, da diese ausländischen Rechtsgebilde aus Schweizer Steuersicht nicht als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gelten.¹⁰

Mittels dieser indirekten Freistellung der Kapitalgewinne wesentlicher Beteiligungen wird eine wirtschaftliche Mehrbelastung im Konzern wesentlich gemildert. Das in der Schweiz angewandte System der indirekten Freistellung führt beispielsweise dazu, dass Verluste, die auf Wertberichtigungen von Beteiligungen zurückzuführen sind, mit operativen Gewinnen verrechnet werden können. Verlustvorträge, die so entstanden bzw. vergrössert wurden, können (aktuell) während sieben Jahren mit operativen Gewinnen verrechnet werden.

⁹ Diese Regelung gilt nur für Beteiligungen, die durch Teilveräusserung nach dem 31. Dezember 2010, welche zum Beteiligungsabzug auf dem Veräusserungsgewinn qualifizierten, unter 10% gefallen sind.

¹⁰ Siehe KS-ESTV Nr. 27, Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (zit. KS 27), Ziff. 2.3.

Nicht dem Beteiligungsabzug unterliegen gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. c DBG Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen. Darunter fallen gemäss Art. 725c OR Aufwertungen auf Beteiligungen aufgrund einer Überschuldung (Art. 725b OR) oder zur Behebung eines Kapitalverlusts (Art. 725a OR).¹¹

2.2. Buchmässige Wertberichtigungen und Zuschreibungen

Die handelsrechtlich erfolgswirksam erfassten Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie auch realisierte Kapitalverluste sind aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips grundsätzlich steuerlich zu erfassen und werden nicht freigestellt. Fehlt es an der geschäftsmässigen Begründetheit der erfolgswirksamen Wertberichtigung, kann die handelsrechtlich vorgenommene Wertberichtigung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG (zweiter Spiegelstrich) im Zeitpunkt ihrer Vornahme steuerlich korrigiert werden. Ist die verbuchte Wertberichtigung nicht mehr gerechtfertigt, kann der Steuerpflichtige die Wertberichtigung handelsrechtlich bis zu den Anschaffungskosten auflösen (Art. 960a OR)¹², was aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips auch steuerlich zu berücksichtigen ist. Bei wesentlichen Beteiligungen (nach Art. 70 Abs. 4 DBG) kann sodann auch die veranlagende kantonale Behörde die Wertberichtigung bis zur Höhe der Gestehungskosten steuerlich rückgängig machen, sofern die Wertberichtigung nicht mehr begründet ist (Art. 62 Abs. 4 DBG). Art. 62 Abs. 4 DBG ist auch anwendbar, wenn die Beteiligungsquote infolge einer Teilveräusserung unter 10% sinkt und die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor der Werterholung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.¹³ Diese Werterholungen sind bis zur Höhe der Gestehungskosten steuerlich zu erfassen und unterliegen nicht dem Beteiligungsabzug. Die Schweizer Besteuerungssystematik kann somit dazu führen, dass Verluste aus Wertberichtigungen verfallen und die spätere Werterholung auf den Beteiligungen bis zur Höhe der Gestehungskosten ordentlich steuerbar ist.

2.3. Politischer Rückblick und Ausblick

Das schweizerische System des Beteiligungsabzugs ist immer wieder in der Kritik. Das liegt unter anderem daran, dass in den meisten ausländischen Jurisdiktionen die direkte Freistellung von Beteiligungserträgen angewandt wird.¹⁴ Es gab in der Vergangenheit verschiedentlich Vorstösse, um vom System der indirekten Freistellung (unter Ausklammerung der Aufwertungsgewinne) zur direkten Freistellung zu wechseln. Letztmals wollte der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III Art. 69 f. DBG aufheben und mit Art. 58a E-DBG die gesetzliche Grundlage für die direkte Freistellung von Be-

¹¹ Auf die diesbezüglichen kantonalen Unterschiede soll nicht eingegangen werden.

¹² PETER BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, 2. Auflage, Basel 2019, Rz. 998.

¹³ Siehe auch KS 27 (Fn. 10), Ziff. 2.5.2.

¹⁴ Beispielhaft dazu Botschaft zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten vom 14. Februar 2018 1263 ff., S. 1271.

teilungserträgen schaffen.¹⁵ Die Massnahme löste jedoch breite Ablehnung aus, wobei unter anderem die finanziellen Auswirkungen kritisch hervorgehoben wurden.¹⁶

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat im September 2023 verlauten lassen, dass es im Rahmen der Gesetzgebung zur Mindeststeuer auch den Beteiligungsabzug überprüfen möchte. Eine noch hängige Motion, welche die in Art. 70 Abs. 6 DBG normierte Modifikation des Beteiligungsabzugs für systemrelevante Banken sämtlichen Steuerpflichtigen öffnen möchte, wird aus diesem Grund ebenfalls aufgeschoben. Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur BV hat der Bundesrat die gesetzliche Bestimmung, welche die MindStV ersetzen soll, dem Parlament bis spätestens im Jahr 2029 zu unterbreiten. Damit bleiben Differenzen zwischen dem Schweizer Steuerrecht und Pillar Two, worauf nachfolgend eingegangen wird, voraussichtlich noch mindestens einige Jahre bestehen.

III. Pillar Two

1. Einführung

Art. 2 Abs. 1 der MindStV verweist explizit auf die GloBE-MV vom 14. Dezember 2021 und dehnt den Anwendungsbereich sinngemäss auf die nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) aus. Es handelt sich gemäss Botschaft des Bundesrats um einen statischen Verweis. Gemäss Art. 2 Abs. 3 der MindStV sind die seitens OECD/G20 publizierten Dokumente (insb. der Kommentar) bei der Auslegung und Anwendung der GloBE-MV zu berücksichtigen. Art. 9 der MindStV hält fest, dass die schweizerische Ergänzungssteuer sinngemäss nach den Artikeln 5.1–5.6 der GloBE MV berechnet wird. Diesbezügliche Sonderregelungen der GloBE-MV sind ebenfalls sinngemäss anwendbar.

2. Buchhalterische Aspekte

2.1. International Financial Reporting Standard (IFRS)

2.1.1. Übersicht

IFRS ist gemäss den GloBE-MV ein für die Bestimmung des GloBE-Gewinns oder -Verlustes resp. der angepassten erfassten Steuern (Adjusted Covered Taxes) relevanter anerkannter Rechnungslegungsstandard (Art. 10.1.1. GloBE-MV) und damit grundsätzlich zentrale Ausgangsgrösse für die Bemessung der Mindeststeuer.

¹⁵ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/36627.pdf> (Zuletzt besucht am 22. Februar 2024).

¹⁶ Beispielhaft dazu Vernehmlassungsantwort von scienceindustries https://www.scienceindustries.ch/_file/16301/2015-01-29-unternehmenssteuerreform-iii-stellungnahme-scienceindustries.pdf (Zuletzt besucht am 20. Februar 2024).

Daher soll eingangs beleuchtet werden, wie Beteiligungsrechte unter IFRS bewertet und verbucht werden, bevor auf die relevanten GloBE-MV eingegangen wird.

OR wurde als Rechnungslegungsstandard sowohl für die QDMTT, die Income Inclusion Rule (IIR) als auch die Undertaxed Payments (resp. Profits) Rule (UTPR) explizit ausgeschlossen.¹⁷ Es ist noch unklar, ob der in der Schweiz von der Aufsichtsbehörde FINMA vorgeschriebene Rechnungslegungsstandard für Banken für die Zwecke der Ergänzungssteuer als anerkannter Standard akzeptiert wird.¹⁸

IFRS ist mittlerweile de facto zur globalen Sprache der Jahresabschlüsse geworden. Der Standard ist in mehr als 140 Rechtsordnungen weltweit vorgeschrieben.¹⁹

Aspekte von Beteiligungen werden im IFRS-Standard an diversen Stellen behandelt, welche sich mehrheitlich auf die Konzernrechnung und Konsolidierungsaspekte beziehen. Für GloBE-Zwecke ist jedoch der GloBE-Gewinn oder -Verlust einer einzelnen Geschäftseinheit (vor etwaigen Konsolidierungsanpassungen) bei der Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft relevant (Art. 3.1.2. GloBE-MV). Somit gewinnt der Einzelabschluss, welcher auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS erstellt wird, wesentlich an Bedeutung, während dieser bisher in den internationalen Konzernen wenig relevant war.²⁰

Über Bewertungsaspekte von Beteiligungen im IFRS Einzelabschluss gibt IAS 27, «Separate Financial Statements», Aufschluss.

2.1.2. Begrifflichkeiten

Der Begriff der Beteiligung resp. «participation» findet sich in IFRS nicht. IAS 27.10 spricht von Tochterunternehmen («subsidiaries»), Gemeinschaftsunternehmen («joint ventures») und assoziierten Unternehmen («associate»).

Gemäss IAS 27.5 ist ein Tochterunternehmen ein Unternehmen, welches durch ein anderes beherrscht wird, wobei eine Beherrschung dann vorliegt, wenn der Aktionär die

¹⁷ Vgl. Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vom 22. Dezember 2023, S. 23 f.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme der SBVg zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/6/7/b/d/67bd308b6efae5234352a42dcf8d12d559d8bco/Stellungnahme%20MindStV.pdf (Zuletzt besucht am 22. Februar 2024).

¹⁹ <https://www.ifrs.org/about-us/who-we-are/> (Zuletzt besucht am 22. Februar 2024). Eine gute Übersicht zur institutionellen Struktur und den satzungsgemässen Zielen gibt es bei THOMAS BERNDT et al., Umsetzung der globalen Mindeststeuer (Pillar Two) in der Schweiz, IFF-HSG Working Papers, Working Paper No. 2022-13, Entwurf Februar 2022 (zit. HSG Working Paper), S. 50 f.

²⁰ Ausser in Ländern, in welchen IFRS auch national gilt oder de facto in nationales Recht überführt worden ist.

Verfügungsgewalt über das Unternehmen hat (d.h. i.d.R. Beteiligung über 50%). Ein Gemeinschaftsunternehmen liegt vor, wenn die Parteien gemeinsam beherrschen (Beteiligung von i.d.R. 50%) und ein assoziiertes Unternehmen, wenn der Eigentümer einen massgeblichen Einfluss ausübt (Vermutung, dass eine Beteiligungsquote von mindestens 20% einen solchen einräumt, IAS 28.5). Sofern kein solch massgeblicher Einfluss vorliegt, liegt ein blosses Finanzinstrument vor.

Insofern können unter diesem Begriff auch Personengesellschaften oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen verstanden werden, was deckungsgleich mit der wirtschaftlichen Interpretation des Begriffes gemäss OR ist.

2.1.3. Bewertungsaspekte

Die Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen sind gemäss IAS 27.10 entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert oder mittels der Eigenkapitalmethode zu bewerten (Wahlrecht), während Anteile an assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss grundsätzlich nach der Equity-Methode zu bewerten sind.²¹ Der Anwendungsbereich der Equity-Methode im Einzelabschluss ist damit weiter gefasst als im Konzernabschluss.²² Beteiligungen, für welche eine Veräusserungsabsicht besteht (held for sale), sind gemäss IFRS 5 zum Buchwert oder zum tieferen beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräusserungskosten zu bewerten. Andere Beteiligungen (mitunter Beteiligungsquote von i.d.R. unter 20%) werden gemäss IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.²³

Unter der Anschaffungskostenbewertung wird die Beteiligung im Grundsatz zu den historischen Anschaffungskosten erfasst. Analog zu OR werden Beteiligungen nicht planmässig beschrieben. Das Unternehmen hat zu bestimmen, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung oder allfällige Werterholungen vorliegen (IAS 36). Die historischen Anschaffungskosten bilden jedoch – ähnlich wie unter OR – die betragsmässige Obergrenze, auch wenn ein höherer Marktwert vorliegt.

Unter der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert («fair value») wird die Beteiligung gemäss Verkehrswert bewertet (IFRS 13, Bemessung des beizulegenden Zeitwertes). Dieser Bewertungsansatz führt dazu, dass der Beteiligungswert zu jedem Bilanzstichtag neu ermittelt werden muss. Ungleich wie unter den Anschaffungskostenbewertungen sind auch Ansätze über den historischen Anschaffungskosten möglich. Wertänderungen wer-

²¹ Vgl. CORNELIA VON OERTZEN, Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020 (zit. IFRS-Handbuch), N 54 zu § 7.

²² Vgl. VON OERTZEN, IFRS-Handbuch (Fn. 21), N 51 zu § 7.

²³ Vgl. VON OERTZEN, IFRS-Handbuch (Fn. 21), N 76 zu § 7.

den entweder im Gewinn bzw. Verlust oder im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital (other comprehensive income, «OCI») ausgewiesen. Die einmal im Einbuchungszeitpunkt gewählte Variante muss beibehalten werden.

Die alternative Verbuchung über OCI ist nur erlaubt, sofern die Beteiligung nicht zum Handelsbestand gehört. Kapitalgewinne und -verluste unter der Bewertungssystematik des beizulegenden Zeitwertes über OCI werden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umklassifiziert, auch nicht bei einem späteren Verkauf.

Unter der Bewertung nach der Eigenkapitalmethode (IAS 28) wird die Beteiligung, ausgehend von den Anschaffungskosten, um den anteiligen Gewinn resp. Verlust der Beteiligung, korrigiert. Ausschüttungen führen zu einer Reduktion des Buchwertes. Wertansätze über den historischen Anschaffungskosten sind unter der Eigenkapitalmethode ebenfalls möglich.

2.1.4. Latente Steuern

Üblicherweise wird der Buchwert gemäss Steuerrecht (resp. OR) tiefer oder gleich hoch sein wie unter IFRS.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob eine allfällige temporäre Differenz eine latent wieder-eingebrachte Wertberichtigung darstellt oder aber einen latenten Kapitalgewinn. Sofern auf dem latenten Kapitalgewinn der Beteiligungsabzug Anwendung findet, erfolgt i.d.R. kein Ansatz einer latenten Steuerverbindlichkeit. Andernfalls wird eine latente Steuerverbindlichkeit verbucht.

Die Verbuchung von latenten Steuern folgt der Verbuchung der zu Grunde liegenden Positionen. D.h., wird die Bewertung auf Basis des beizulegenden Zeitwertes vorgenommen und werden Wertveränderungen über OCI gebucht, so müssen auch die latenten Steuern gewinnneutral über OCI gebucht werden (IAS 12.77).

2.2. Swiss GAAP FER

2.2.1. Übersicht

Swiss GAAP FER gilt gemäss den GloBE-MV ebenfalls als anerkannter Rechnungslegungsstandard (Ziff. 10.1.1. GloBE-MV). Gemäss Art. 9 Abs. 2 der MindStV wird die Schweizer Ergänzungssteuer auf Grundlage der Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER berechnet, sofern die Jahresrechnungen aller steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten auf dieser Basis erstellt und extern revidiert werden.

Weil zwischenzeitlich viele, mitunter auch grössere und börsenkotierte, multinationale Schweizer Unternehmensgruppen (MNE-Gruppen) diesen Standard verwenden²⁴, sollen auch kurz die entsprechenden Rechnungslegungsregelungen beleuchtet werden.

Swiss GAAP FER wurde Mitte der 80er-Jahre durch die Schweizer Treuhandkammer als unabhängige Institution gegründet, die sich mit der Weiterentwicklung von Rechnungslegungsstandards in der Schweiz befasst und die Rechnungslegung in der Schweiz dem international üblichen Niveau annähern soll.²⁵

Die Rechnungslegungsstandards der Fachempfehlung für Rechnungslegung (FER) verlangen als oberstes Prinzip die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View). Die FER-Standards sind aber überschaubar und relativ einfach gehalten. Zudem ist der Inhalt der Standards im Vergleich zu IFRS relativ stabil. Wie IFRS ist Swiss GAAP FER primär ein Konsolidierungsstandard.

2.2.2. Begrifflichkeiten

Nach Swiss GAAP FER 30, Konzernrechnung, werden analog zu IFRS drei Kategorien von Beteiligungen unterschieden: Tochterunternehmen (> 50% der Stimmen oder Kontrolle auf andere Weise), Gemeinschaftsorganisationen (i.d.R. 50%) und assoziierte Organisationen (i.d.R. $\geq 20\% < 50\%$). Von Beteiligungen spricht Swiss GAAP FER 2 bei einem Anteil der Stimmen von mindestens 20% mit langfristigem Anlagezweck. Finanzanlagen sind Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20%.

2.2.3. Bewertungsaspekte

Über Bewertungsaspekte von Beteiligungen im Swiss GAAP FER Einzelabschluss gibt Swiss GAAP FER 2 Aufschluss.

Gemäss Swiss GAAP FER 2/12 können Beteiligungen zu den fortgeführten Anschaffungskosten, abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen, bewertet werden. Sofern auch Wertschriften ausgewiesen werden, können diese zu aktuellen Werten (i.d.R. Börsenwert) bilanziert werden. Bei einer Bewertung zu aktuellen Werten sind allfällige Wertkorrekturen bereits im aktuellen Wert enthalten und es ist keine Wertbeeinträchtigung zu ermitteln (FER 2/36).²⁶

²⁴ Vgl. SIX, Handel an SIX Swiss Exchange, Modul – Regelwerk, Dezember 2022, Ziff. 3.2.2.

²⁵ <https://www.fer.ch/ueber-uns/> (Zuletzt besucht am 22. Februar 2024). Eine gute Übersicht zur institutionellen Struktur und den satzungsgemässen Zielen geben BERNDT et al., HSG Working Paper (Fn.19), S. 58 f.

²⁶ Vgl. in CONRAD MEYER (Hrsg.), Swiss GAAP FER – Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Zürich 2014, S. 56.

Nach FER 2/16 müssen alle Vermögenswerte des Unternehmens an jedem Bilanzstichtag auf Wertminderung geprüft werden. Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag («recoverable amount»), d.h. dem höheren Wert aus Netto-Marktwert («net-selling price» d.h. der in einer Transaktion zwischen unabhängigen Dritten festgestellte Wert) und Nutzwert («value in use» d.h. Barwert der künftigen Geldflüsse), wird grundsätzlich in der der Erfolgsrechnung abgeschrieben, wenn der Wert nach dem Wertminderungstest unter dem Buchwert liegt.²⁷

Sämtliche Wertänderungen sind gemäss FER 2/11 im Periodenergebnis in der Erfolgsrechnung zu erfassen, d.h. es gibt diesbezüglich keine OCI resp. Eigenkapitalbuchungen (mit Ausnahme der Neubewertungsreserven, welche ausschliesslich für Versicherungsunternehmen massgebend sind (FER 40)).

Eine Bewertung nach der Eigenkapitalmethode ist unter Swiss GAAP FER im Einzelabschluss nicht zulässig, sondern nur in der Konzernrechnung.²⁸

2.2.4. Latente Steuern

Die Behandlung von Ertragssteuern ist Gegenstand von Swiss GAAP FER 11 «Ertragssteuern». Der Ansatz und die Bewertung latenter Steuern richtet sich im Grundsatz nach IAS 12.

3. GloBE-Mustervorschriften

3.1. OECD Blaupause zu Pillar Two

Die OECD Blaupause zu Pillar Two, welche im Oktober 2020 zusammen mit der Blaupause zu Pillar One publiziert wurde, markiert die «Geburtsstunde» der Zweisäuleninitiative des OECD Inclusive Framework («IF»). In diesem Bericht werden Optionen und Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung einer globalen Mindeststeuer untersucht, die die verbleibenden BEPS-Probleme, welche sich im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellen, lösen könnten.

Im Bericht wird u.a. festgehalten, dass in vielen IF-Ländern Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen von der Gewinnsteuer befreit sind. Die Gründe für diesen Ausschluss sind ähnlich (aber nicht identisch) wie die Gründe für den Ausschluss bei Dividendenerträgen. Soweit der Gewinn aus der Veräusserung von Beteiligungen einbehaltene Gewinne enthält, können diese Gewinne im jeweiligen Land bereits steuerpflichtig gewesen sein. In dem Masse, in dem der Gewinn aus den Beteiligungen nicht realisierte

²⁷ Vgl. in MEYER (Fn. 26), S. 26.

²⁸ Vgl. SILVAN LOSER/RETO EBERLE, Schrittweiser Unternehmenserwerb nach Swiss GAAP FER, Mögliche Lösungsansätze, EXPERT FOCUS 2016/3 124 ff., S. 128.

Gewinne aus vom Unternehmen gehaltenen Vermögenswerten darstellt, können diese in der Zukunft steuerpflichtig sein. Ein Gewinn oder Verlust aus der Veräusserung von Beteiligungen, der in der Buchhaltung des Verkäufers als Ertrag enthalten, aber vom steuerbaren Gewinn ausgeschlossen ist, würde eine permanente Differenz darstellen. Wenn die Differenz nicht gemäss den GloBE-MV bereinigt wird, führen Veräusserungsgewinne für den Verkäufer zu einem niedrigeren effektiven Gewinnsteuersatz unter GloBE (GloBE-ETR) (und zu einer potenziellen Steuerpflicht gemäss den GloBE-MV) und Verluste zu einer höheren GloBE-ETR. Daher sollen die GloBE-MV diesen permanenten Unterschied beseitigen, indem sie alle Gewinne (oder Verluste), die im Zusammenhang mit der Veräusserung von Beteiligungen entstehen, ausklammern. Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Anteilen an einer Gesellschaft, an der die MNE-Gruppe weniger als 10% hält, sollen jedoch in die GloBE-Bemessungsgrundlage einbezogen werden.²⁹

Einige Beteiligungen werden nach der Zeitwertmethode bilanziert. Bei der Methode des beizulegenden Zeitwerts wird die Beteiligung periodenweise neu bewertet und Wertänderungen werden als Gewinn oder Verlust entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Eigenkapital (OCI) ausgewiesen. Diese Gewinne und Verluste, so die Ausführungen in der Blaupause, sollten auch aus der GloBE-Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, soweit Gewinne und Verluste aus tatsächlichen Verkäufen aus der GloBE-Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden.³⁰

3.2. GloBE-MV Art. 3.2.1 c) ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste

Im Hinblick auf die Ermittlung des massgebenden GloBE-Gewinns oder -Verlusts sowie des Steueraufwands für die OECD-Mindestbesteuerung sehen die GloBE-MV verschiedene Korrekturen und Anpassungen der als Basis zu verwendenden Jahresrechnungen vor.³¹ Solche Korrekturen des Gewinns oder Verlusts sind in den Art. 3.2–3.5 der GloBE-MV enthalten, wobei insb. die Anpassungen gemäss Art. 3.2 primär permanente Unterschiede zwischen der buchhalterischen und steuerlichen Behandlung beheben sollen, die in verschiedenen IF-Mitgliedsstaaten üblich sind.³² Gemäss dem GloBE-MV-Kommentar werden aber auch bewusst gewisse Abweichungen von dieser Regel in Kauf genommen.³³ Eine dieser Korrekturen ist Art. 3.2.1. (c) GloBE-MV. Gemäss dieser Be-

²⁹ Vgl. OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar Two Blueprint: Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting, Paris 2020 (zit. Blaupause), S. 60.

³⁰ Vgl. OECD, Blaupause (Fn. 29), S. 61.

³¹ Art. 3.1.1. i.V.m. Art. 3.1.2. resp. Art. 3.1.3. GloBE-MV.

³² Vgl. OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Paris 2022 (zit. GloBE-MV-Kommentar), N 17 zu Art. 3.

³³ Vgl. GloBE-MV-Kommentar (Fn. 32), N 21 zu Art. 3: «Each Inclusive Framework jurisdiction has its own unique combination of additions to and exclusions from financial accounting net income or loss to arri-

stimmung werden ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste vom Jahresüberschuss oder -fehlbetrag einer Geschäftseinheit ausgeklammert, um zum GloBE-Gewinn oder -Verlust zu gelangen.³⁴

Als relevante Beteiligungen gelten Beteiligungen an Gesellschaften sowie anderen Rechtsgebilden, die einen eigenen Abschluss erstellen (inkl. Personengesellschaften oder Trusts). Diese Beteiligungen müssen einen Anspruch von mind. 10% auf den Gewinn, das Kapital, die Reserven oder die Stimmrechte im Zeitpunkt des Verkaufs verschaffen.³⁵ Die Halterdauer ist dagegen nicht massgebend.

Konkret bedeutet ausgenommener Eigenkapitalgewinn oder -verlust (siehe Ziff. 10.1. GloBE-MV) den im Jahresüberschuss oder -fehlbetrag erfassten Gewinn oder Verlust der Geschäftseinheit, der sich aus Folgendem ergibt:

1. Gewinnen und Verlusten aufgrund von Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einer Beteiligung, mit Ausnahme einer Portfoliobeteiligung;
2. Gewinnen oder Verlusten in Bezug auf eine Beteiligung, die nach der Equity-Methode erfasst wird; und
3. Gewinnen und Verlusten aus der Veräusserung einer Beteiligung, mit Ausnahme der Veräusserung einer Portfoliobeteiligung, d.h. Beteiligungsrechte von 10% oder mehr im Zeitpunkt des Transfers, wobei diese Beteiligungen Geschäftseinheiten, Joint-Ventures oder auch andere Einheiten darstellen können.³⁶

Massgebend für eine Korrektur ist, dass diese über die Erfolgsrechnung gebucht wurde (d.h. nicht über OCI).³⁷

ve at taxable income under its domestic tax law. Because financial accounts are utilised as the starting point for determining the GloBE Income or Loss for all Constituent Entities wherever located, certain permanent differences will arise between the taxable income and the GloBE Income or Loss computed for some Constituent Entities. Such permanent differences are to be expected as a natural consequence of a common tax base for the GloBE Rules, and it would not be possible or desirable, from either a policy or a design perspective, to develop a comprehensive set of adjustments to bring the GloBE Income or Loss fully into line with the taxable income calculation rules of all Inclusive Framework members.»

³⁴ Diesbezüglich sehen auch die Transitional CbCR Safe Harbour Regelungen ausnahmsweise eine Korrektur des relevanten Gewinns vor Steuern vor (siehe nachfolgend unter Ziff. 3.4.1).

³⁵ Vgl. OECD Mustervorschriften (Fn. 2), Art. 10.1: «Portfoliobeteiligung bedeutet eine Beteiligung an einer Einheit, die von einer multinationalen Unternehmensgruppe gehalten wird und im Zeitpunkt der Ausschüttung oder der Veräusserung Anspruch auf weniger als 10% der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte dieser Einheit gewährt.»

³⁶ Vgl. OECD MV-Kommentar (Fn. 32), N 53 zu Art. 3.

³⁷ Vgl. OECD MV-Kommentar (Fn. 32), N 49 zu Art. 3.

3.3. GloBE-MV Art. 4.1.3 (a) Kürzung der relevanten Steuern

Durch die Korrekturen in Art. 3 GloBE-MV wird der für GloBE-Zwecke relevante Gewinn oder Verlust entsprechend erhöht oder reduziert. Um die Symmetrie zwischen massgebendem Gewinn oder Verlust einerseits und den relevanten erfassten Steuern andererseits herzustellen, sind die für GloBE relevanten Steuern (Covered Taxes) gemäss Art. 4.1.3 (a) GloBE-MV um denjenigen Steueraufwand in Bezug auf Erträge zu kürzen, der im Zusammenhang mit ausgenommenen Gewinnen oder Verlusten gemäss Art. 3 GloBE-MV steht. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ermittlung des GloBE-ETR nur diejenigen Steuern im Zähler berücksichtigt werden, die auf Bestandteilen des Gewinns (oder Verlusts) entfallen, die im Nenner inkludiert sind.³⁸ Explizit vorgesehen ist in Art. 4.1.3 (a) GloBE-MV lediglich eine Kürzung des relevanten Steueraufwands in Bezug auf Erträge. Der gegenteilige Fall von erfassten Steuern (d.h. Steuererträgen) bei nach Art. 3 GloBE-MV ausgenommenen Verlusten ist nicht erwähnt.³⁹ Dies ist insbesondere relevant im Zusammenhang mit Art. 3.2.1 (c) GloBE-MV. Wenn auf dieser Basis gewisse Verluste ausgenommen werden, ohne korrespondierende Anpassungen bei den erfassten Steuern zu machen, fehlt die angestrebte Symmetrie zwischen erfassten Steuern und Gewinn bzw. Verlust. Dies kann zu Ungunsten einer steuerpflichtigen Person zu einer Ergänzungssteuer führen.

In der Admin-Guidance Februar 2023 wird dieser Aspekt in Bezug auf die Korrektur nach Art. 3.2.1 (c) GloBE-MV aufgegriffen und eine Wahlmöglichkeit (Einschlusswahl) zur Lösung dieser Problematik vorgeschlagen, welche im nachfolgenden Kapitel erläutert wird.

Wie Art. 4.1.3 GloBE-MV bezüglich der laufenden Steuern sieht Art. 4.4.1 GloBE-MV bezüglich der latenten Steuern ebenfalls eine einseitige Korrektur des Steueraufwandes vor.

3.4. Analyse der möglichen Einschlusswahl (Equity Investment Inclusion Election)

Nachfolgend soll analysiert werden, ob die Einschlusswahl gemäss der Admin-Guidance Februar 2023 diese oben beschriebene Divergenz zumindest teilweise vermeiden kann.

3.4.1. Ausgestaltung der Einschlusswahl

Während die vorstehend beschriebene Problematik in den GloBE-MV und dem Kommentar noch nicht thematisiert wurde, befasst sich die Admin-Guidance Februar 2023

³⁸ Vgl. OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Paris 2023 (zit. Admin-Guidance Februar 2023), N 3 zu Ziff. 2.9.

³⁹ Vgl. HUG (Fn. 4), S. 357 f.

in Ziff. 2.9 mit diesem Aspekt. Als Grundsatz wird festgehalten, dass die Symmetrie zwischen GloBE-Gewinn bzw. -Verlust und den erfassten Steuern auch im Fall von ausgenommenen Verlusten oder Aufwand erforderlich ist, um zu vermeiden, dass die GloBE-ETR zu tief ausfällt.⁴⁰

Als Lösungsansatz wird erläutert, dass die MNE-Gruppe für GloBE eine Wahlmöglichkeit haben soll, die gemäss Art. 3.2.1 (c) GloBE-MV eigentlich ausgenommenen buchmässigen Wertberichtigungen und Zuschreibungen sowie realisierten Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von qualifizierenden Beteiligungen trotzdem im GloBE-Gewinn oder -Verlust zu inkludieren und auch die entsprechenden laufenden und latenten Steuern mit zu berücksichtigen. Dadurch soll die Symmetrie zwischen relevanten Gewinnen bzw. Verlusten sowie den erfassten Steuern hergestellt werden. Diese «Equity Investment Inclusion Election» (nachfolgend «EIE») soll in einer aktualisierten Fassung des Kommentars zu Art. 3.2.1 (c) GloBE-MV ergänzt werden. In der Admin-Guidance Februar 2023 wird erwähnt, dass weitere Aspekte in diesem Zusammenhang in späteren Publikationen ergänzt, erweitert oder angepasst werden können.⁴¹

Als Grund für die Einführung der EIE wird ein Beispiel einer Geschäftseinheit genannt, welche eine steuerlich transparente Personengesellschaft unter der Equity Methode verbucht, womit der Gewinn auf Ebene der Geschäftseinheit vom GloBE-Gewinn/-Verlust ausgeklammert ist.

Die EIE ist eine Wahl resp. eine sogenannte «Election», die von einer MNE-Gruppe pro Jurisdiktion getroffen werden kann und dann für alle zugehörigen Geschäftseinheiten in dieser Jurisdiktion für sämtliche «Ownership Interests» (mit Ausnahme von Portfolio-Beteiligungen) zur Anwendung kommt. Die Wahl gilt für fünf Jahre, wobei diese im Zusammenhang mit einer qualifizierenden Beteiligung nicht mehr aufgehoben werden kann, falls in diesem Zeitraum für GloBE-Zwecke ein Verlust auf dieser Beteiligung berücksichtigt wurde.

Durch die EIE sind im GloBE-Gewinn bzw. -Verlust der Geschäftseinheiten in einer Jurisdiktion folgende Elemente im Zusammenhang mit qualifizierenden Beteiligungen zu inkludieren:

1. Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum Marktwert sowie Wertminderungen, wenn der Eigentümer auf einer Marktwertbasis oder bei einer Wertminderung steuerpflichtig ist (und sich die Folgen der Marktwertveränderungen oder Wertminderungen im Gewinnsteueraufwand niederschlagen) oder der Eigentümer auf einer

⁴⁰ Vgl. OECD Admin Guidance Februar 2023 (Fn. 38), N 5 ff. zu Ziff. 2.9.

⁴¹ Vgl. OECD Admin Guidance Februar 2023 (Fn. 38), N 13 ff. zu Ziff. 2.9.

Realisationsbasis steuerbar ist und der Steueraufwand latenten Steueraufwand auf den Marktwertveränderungen oder Wertminderungen auf den qualifizierenden Beteiligung beinhaltet;

2. Gewinne und Verluste, die diesem Eigentumsanteil zuzurechnen sind, wenn der Anteil in einem steuerlich transparenten Unternehmen nach der Equity-Methode bilanziert ist;
3. die Veräusserungen dieses Eigentumsanteils, die zu Gewinnen oder Verlusten führen, die in den inländischen steuerpflichtigen Gewinn des Eigentümers einfließen, mit Ausnahme eines Gewinns sowie des anteiligen Gewinns, der teilweise durch einen Abzug (z.B. eine Beteiligungsfreistellung, die der Veräusserung des Eigentumsanteils zuzurechnen ist) freigestellt wird.

Gleichzeitig sind alle laufenden und latenten Steuern (Aufwand oder Ertrag) auf diesen Elementen in den erfassten Steuern zu inkludieren.

Die EIIE findet im Rahmen der temporären «Transitional (CbCR) Safe Harbour»-Bestimmungen keine Anwendung, womit diesbezüglich grundsätzlich der Gewinn vor Steuern gemäss dem Country-by-Country-Report (CbCR) zu berücksichtigen ist. Bei netto Beteiligungsabschreibungen und -aufwertungen grösser als EUR 50 Mio. pro Jurisdiktion ist jedoch eine Anpassung notwendig, womit in diesen Fällen Verwerfungen möglich sind.⁴²

⁴² «A Net Unrealised Fair Value Loss means all losses, as reduced by any gains, arising from changes in fair value of Ownership Interests (except for Portfolio Shareholdings). The loss element includes impairment losses and any reversals of impairment. These items are excluded from the GloBE Income or Loss computation because these are treated as an Excluded Equity Gain or Loss in accordance with Article 3.2.1 (c) of the GloBE Rules. To the extent that they are reflected in the Profit (Loss) before Income Tax under CbCR, they can cause Profit (Loss) before Income Tax to be underestimated and hence lead to distortive effects when applying the Transitional CbCR Safe Harbour tests. For these reasons, Net Unrealised Fair Value Loss should be excluded from Profit (Loss) before Income Tax of a jurisdiction if such amount exceeds EUR 50 million. No adjustment in respect of Net Unrealised Fair Value Loss shall be made if a Tested Jurisdiction reports a Net Unrealised Fair Value Loss not exceeding EUR 50 million or a net fair value gain (i.e., when fair value gains and reversals of impairments are higher than fair value losses and impairments) with respect to Ownership Interest (except for Portfolio Shareholding). To the extent there is a gain (including a reversal of impairment) from changes in fair value of an Ownership Interest (except for a Portfolio Shareholding) in a Fiscal Year, such gain may offset the loss up to the amount of the loss. For example, if an MNE Group has two investments held in Country X and incurs in the same Fiscal Year both an impairment loss of 80 on Investment A and a reversal of impairment of 80 on Investment B (impairment loss of 80 suffered in a prior year), there is no Net Unrealised Fair Value Loss for the Fiscal Year, as both are included in the Profit (Loss) before Income Tax for that Fiscal Year and there is no net loss resulting from the impairment. No adjustment is made to the numerator of the ETR calculation (i.e., taxes).» OECD, Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two), OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Paris 2022, Rz. 73 f.

3.4.2. Anwendung aus Schweizer Sicht?

Aus Schweizer Sicht stellt sich diesbezüglich die Frage, ob die EIIE für die am 1. Januar 2024 per Verordnung eingeführte nationale Ergänzungssteuer zur Anwendung kommen kann. Art. 2 Abs. 1 MindStV sieht wie vorstehend erläutert vor, dass die GloBE-MV für die nationale Ergänzungssteuer sinngemäss anwendbar sind. In Art. 2 Abs. 3 MindStV wird zudem festgehalten, dass die GloBE-MV insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars sowie zugehöriger Regelwerke auszulegen seien. Dieser Verweis umfasst unter anderem auch die OECD Admin-Guidance vom Februar 2023⁴³, so dass gemäss Ansicht der Autoren die EIIE für die nationale Ergänzungssteuer grundsätzlich abgedeckt ist und zur Anwendung kommen könnte. Anscheinend ist diese Frage allerdings nach wie vor in Abklärung. Im Hinblick auf den nachfolgend aufzuzeigenden Einfluss der EIIE für Schweizer Geschäftseinheiten sowie die zeitliche Dringlichkeit zur Umsetzung wäre es wünschenswert, wenn diese Frage zeitnah geklärt werden könnte. Für die folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass die EIIE für die nationale Ergänzungssteuer zur Anwendung kommt.

3.4.3. Zusammenwirken mit Beteiligungsabzug nach Schweizer Steuerrecht

Nachfolgend sollen die Auswirkungen der EIIE vereinfacht dargestellt werden.

- Wertberichtigungen auf qualifizierenden Beteiligungen:

Schweizer Steuerrecht	Reduktion des steuerbaren Reingewinns und des laufenden Steueraufwands
IFRS	Je nach Wahlrecht Erfassung der Wertberichtigung über die Erfolgsrechnung oder OCI
Swiss GAAP FER	Erfassung der Wertberichtigung über die Erfolgsrechnung
GloBE-MV	Ausgenommen gemäss Art. 3.2.1 lit. c; Art. 4.1.3 GloBE-MV greift grundsätzlich nicht
EIIE	Reduktion des GloBE-Gewinns und der relevanten Steuern
Zwischenfazit: Durch die EIIE wird auf qualifizierenden Beteiligungen grundsätzlich die steuerliche Wirkung nach Schweizer Steuerrecht berücksichtigt, vorausgesetzt, die Definitionen von qualifizierenden Beteiligungen überschneiden sich (siehe dazu nachfolgende Beispiele).	

⁴³ Vgl. Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vom 22. Dezember 2023, S. 14 ff.

- Zuschreibung (bis zu den Anschaffungskosten) einer qualifizierenden Beteiligung:

Schweizer Steuerrecht	Erhöhung des steuerbaren Reingewinns und des laufenden Steueraufwands
IFRS	Je nach Wahlrecht Erfassung der Wertaufholung über die Erfolgsrechnung oder OCI
Swiss GAAP FER	Erfassung der Zuschreibung über die Erfolgsrechnung
GloBE-MV	Ausgenommen gemäss Art. 3.2.1 lit. c; gemäss Art. 4.1.3 GloBE-MV Korrektur des laufenden Steueraufwands
EIIE	Erhöhung des GloBE-Gewinns und der relevanten Steuern
Zwischenfazit: Grundsätzlich sollte bereits ohne Anwendung der EIIE die steuerliche Wirkung nach Schweizer Steuerrecht berücksichtigt werden, vorausgesetzt die Definitionen von qualifizierenden Beteiligungen überschneiden sich (siehe dazu nachfolgende Beispiele).	

- Realisierter Veräusserungsgewinn/-verlust einer qualifizierenden Beteiligung:

Schweizer Steuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn: Indirekte Freistellung für Erlöse > Gestehungskosten; Reduktion des laufenden Steueraufwands; wiedereingebrachte Wertberichtigungen werden ordentlich besteuert; • Verlust: Steuerlich relevant.
IFRS	Je nach Wahlrecht Erfassung über die Erfolgsrechnung oder OCI
Swiss GAAP FER	Erfassung über die Erfolgsrechnung
GloBE-MV	Ausgenommen gemäss Art. 3.2.1 lit. c; Art. 4.1.3 GloBE-MV greift grundsätzlich bei einem Verlust nicht
EIIE	<ul style="list-style-type: none"> • Veräusserungsgewinn: <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Erhöhung des GloBE-Gewinns und der erfassten Steuern; • Ausnahme: Keine Erhöhung des GloBE-Gewinns um denjenigen Betrag, welcher gemäss lokalem Steuerrecht durch eine spezifische Ausnahme ausgenommen / befreit ist (konkret u.E. Ausnahme des indirekt freigestellten Beteiligungsertrags sowie der entsprechenden Steuern).

EIIE	<ul style="list-style-type: none"> • Veräusserungsverlust: • Reduktion des GloBE-Gewinns und der relevanten Steuern.
<p>Zwischenfazit: Durch die EIIE wird auf qualifizierenden Beteiligungen grundsätzlich die steuerliche Wirkung nach Schweizer Steuerrecht erreicht, vorausgesetzt, die Definitionen von qualifizierenden Beteiligungen überschneiden sich (siehe dazu nachfolgende Beispiele).</p>	

4. **Zwischenfazit**

Die EIIE sollte grundsätzlich eine Angleichung des GloBE-Gewinns/-Verlusts sowie der erfassten Steuern an die Behandlung nach Schweizer Steuerrecht ermöglichen.

Gewisse Differenzen sind jedoch weiterhin möglich, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen. Hervorzuheben sind insb. die unterschiedlichen Definitionen einer qualifizierenden Beteiligung sowie das System der indirekten Freistellung.

IV. **Darstellung und Analyse von Beispielen**

Zur Vereinfachung der Analyse wird in den nachfolgenden Beispielen davon ausgegangen, dass unter IFRS alle Wertveränderungen und Veräusserungsgewinne und -verluste in der Erfolgsrechnung und nicht im OCI gebucht werden. Zudem wird vorliegend der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass die substanzbasierte Ertragsfreistellung nicht zur Anwendung kommt.

1. **Beispiel 1: Minderheitsbeteiligung von 5% Kapitalanteil, 20% Stimmanteil**

Eine Kapitalgesellschaft A hält 5% des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Ihre Aktien gewähren ihr einen Stimmanteil von 20%. Der Anteil verfügt nicht über einen beobachtbaren Marktpreis. Die ETR der Gesellschaft A beträgt 15%.

Es liegt somit grundsätzlich ein assoziiertes Unternehmen vor, welches annahmegemäss unter IFRS gemäss der Equity-Methode bilanziert wird, d.h. die Beteiligung wird nicht konsolidiert.

Die Anschaffungskosten betragen 100. Im Jahr 1 erzielt die Beteiligung einen anteiligen Verlust von 10. Im Jahr 2 erzielt die Beteiligung einen anteiligen Gewinn von 20. Im Jahr 3 wird die Beteiligung für 200 an einen Dritten verkauft. In der Variante wird im Jahr 3 die Beteiligung zu 50 an einen Dritten verkauft. Der Gewinn aus operativer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft A beläuft sich pro Jahr jeweils auf 100. Nachfolgend wird jeweils stark vereinfachend nur die Gewinnsteuer berücksichtigt.

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
Jahr 1, Wertberichtigung von 10	Gewinn: 90	Gewinn: 90	Gewinn: 90	Gewinn: 100 (Korrektur der Wertberichtigung)	Gewinn: 90 (keine Korrektur)
	Laufende Steuern: 13.5	Laufende Steuern: 13.5	Laufende Steuern: 13.5 Latente Steuern: 0	Erfasste Steuern: 13.5 GloBE-ETR: 13.5%	Erfasste Steuern: 13.5 GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 1.5%	Ergänzungssteuer: 0%
Jahr 2, Aufwertung von 20	Gewinn: 100 (Vorstandsprinzip: Auflösung kann unterbleiben)	Gewinn: 100 (keine qualifizierende Beteiligung, somit kann Art. 62 Abs. 4 DBG resp. Art. 28 Abs. 1 ^{ter} StHG keine Anwendung finden)	Gewinn: 120 (erfolgswirksame Aufwertung von 90 um 20 auf 110, womit eine temporäre Differenz von 20 entsteht)	Gewinn: 100 (Korrektur der Aufwertung von 20)	Gewinn: 120 (keine Korrektur der Aufwertung)

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
	Laufende Steuern: 15	Laufende Steuern: 15	Laufende Steuern: 15 Latente Steuern: 3 (= 20 * 15%)	Erfasste Steuern: 15 (18 - 3) GloBE-ETR: 15%	Erfasste Steuern: 18 (keine Korrektur) GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 0%	Ergänzungssteuer: 0%
Jahr 3, Verkauf an Dritten zu 200	Gewinn: 210 (Kapitalgewinn von 110 (200 - 90) + 100)	Gewinn: 210	Gewinn: 190 (Kapitalgewinn von 90)	Gewinn: 100 (Korrektur des Kapitalgewinnes von 90)	Gewinn: 190 (keine Korrektur)
	Laufende Steuern: 31.5	Laufende Steuern: 31.5 (keine qualifizierende Beteiligung, daher werden 110 ordentlich besteuert (kein Beteiligungsabzug); =15% * 210)	Laufende Steuern: 31.5 Latente Steuern: - 3 (Auflösung der latenten Steuern)	Erfasste Steuern: 15 (28.5 - 13.5 (= 90 * 15%)) GloBE-ETR: 15%	Erfasste Steuern: 28.5 GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 0%	Ergänzungssteuer: 0%

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
Jahr 3, Verkauf an Dritten zu 50	Gewinn: 60 (Kapitalverlust von 40 (50 - 90))	Gewinn: 60	Gewinn: 40 (Kapitalverlust von 60 (50 - 110))	Gewinn: 100 (Korrektur des Kapitalverlusts)	Gewinn: 40 (keine Korrektur)
	Laufende Steuern: 9	Laufende Steuern: 9	Laufende Steuern: 9 Latente Steuern: - 3	Erfasste Steuern: 6 GloBE-ETR: 6%	Erfasste Steuern: 6 GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 9%	Ergänzungssteuer: 0%

2. Beispiel 2: Beteiligung von 60% (Kapitalanteil und Stimmanteil)

Eine Kapitalgesellschaft B hält 60% des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Ihre Aktien gewähren ihr einen Stimmanteil von 60%. Es liegt somit eine beherrschte Beteiligung vor, welche ebenfalls Bestandteil der massgeblichen MNE-Gruppe für GloBE-Zwecke ist. Die ETR der Gesellschaft beträgt 15%. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Beteiligung unter IFRS gemäss der Equity-Methode bilanziert wird.

Die Anschaffungskosten betragen 100. Im Jahr 1 erzielt die Beteiligung einen anteiligen Verlust von 10. Im Jahr 2 erzielt die Beteiligung einen anteiligen Gewinn von 20. Im Jahr 3 wird eine erste Tranche der Beteiligung (Anteil von 55%) für 200 an einen Dritten verkauft. Im Jahr 4 wird der restliche Anteil von 5% zum Verkehrswert von 18 an einen Dritten verkauft. Der Verkehrswert vor Verkauf beträgt annahmegemäss über eine Million Franken. Der Gewinn aus operativer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft B beläuft sich pro Jahr jeweils auf 100.

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
Jahr 1, Wertberichtigung von 10	Gewinn: 90	Gewinn: 90	Gewinn: 90	Gewinn: 100 (Korrektur von 10)	Gewinn: 90 (keine Korrektur)
	Laufende Steuern: 13.5	Laufende Steuern: 13.5	Laufende Steuern: 13.5 Latente Steuern: 0	Erfasste Steuern: 13.5 GloBE-ETR: 13.5%	Erfasste Steuern: 13.5 GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 1.5%	Ergänzungssteuer: 0%
Jahr 2, Aufwertung von 20	Gewinn: 100 (Vorsichtsprinzip: Auflösung kann unterbleiben.)	Gewinn: 110 (Art. 62 Abs. 4 DBG resp. Art. 28 Abs. 1 ^{ter} StHG findet Anwendung)	Gewinn: 120 (erfolgs-wirksame Aufwertung von 90 um 20 auf 110, womit eine temporäre Differenz von 10 resultiert)	Gewinn: 100 (Korrektur der Aufwertung von 20)	Gewinn: 110 (Bei einem weiten Verständnis der EIIE) ⁴⁴
	Laufende Steuern: 16.5	Laufende Steuern: 16.5	Laufende Steuern: 16.5	Erfasste Steuern: 15 ⁴⁵ /	Erfasste Steuern: 16.5

⁴⁴ IFRS Gewinn von 120 – 10 (Differenz Verkehrswert – Gestehungskosten).

⁴⁵ 10 Aufwand muss gemäss Meinung der Autoren korrigiert werden (= 10 * 15%); 16,5 – 1,5 = 15.

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
			Latente Steuern: 0 (da Beteiligungszug)	GloBE-ETR: 15%	GloBE-ETR: 15%
				Ergänzungssteuer: 0%	Ergänzungssteuer: 0% ⁴⁶
Jahr 3, Verkauf an Dritten zu 200	Gewinn: 217.5 (Kapitalgewinn von 117.5 (200 – (90/60% * 55%)))	Gewinn: 208.3 (Kapitalgewinn von 108.3 (200 – (100/60% * 55%)))	Gewinn: 199.2 (Kapitalgewinn von 99.2 (200 – (110/60% * 55%)))	Gewinn: 100 (Korrektur des Kapitalgewinnes von 99.2)	Gewinn: 100 (keine Korrektur, jedoch werden Kapitalgewinne von qualifizierenden Beteiligungen nach wie vor ausgenommen)
	Laufende Steuern: 17.3	Laufende Steuern: 17.3	Laufende Steuern: 17.3	Erfasste Steuern: 15 oder 9.1	Erfasste Steuern: 17.3? GloBE-ETR: 17.3%?

⁴⁶ Bei einem engen Verständnis der EIIE würde eine Ergänzungssteuer resultieren.

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
		(bei anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten von annahmagemäss 15 beträgt der Beteiligungsabzug 44.8% (= (108.3 - 15) / 208.3))	Latente Steuern: 0	(17.3 - (99.2 * 15% * (1 - 44.8%)))? ⁴⁷ GloBE-ETR: 15%?	GloBE-ETR: 17.3%?
				Ergänzungssteuer: 0%?	Ergänzungssteuer: 0%
Jahr 4, Verkauf restliche Beteiligung von 5% an Dritten zu 18	Gewinn: 110.5 (Kapitalgewinn von 10.5 (18 - (90/60% * 5%)))	Gewinn: 110.5	Gewinn: 108.8 (Kapitalgewinn von (18 - (110/60% * 5%)))	Gewinn: 108.8 (keine Korrektur)	Gewinn: 108.8 (EIIE nicht anwendbar, da keine qualifizierende

⁴⁷ Vorliegend ist fraglich, wie und ob der Steueraufwand zu korrigieren ist. Auf Basis des Wortlautes von Art. 4.1.3 (a) GloBE-MV («...in Bezug auf Erträge, die bei der Berechnung des GloBE-Gewinns oder -Verlusts nach Kapitel 3 ausgenommen werden») könnte auf einen anteiligen Ausschluss geschlossen werden, was vorliegend jedoch nicht dem Sinn und Zweck der GloBE-MV entspricht (keine Symmetrie von erfassten Steuern und GloBE-Gewinn/-Verlust).

	OR	Steuerrecht (DBG/StHG)	IFRS (Reporting Package)	Pillar Two	EIIE
					Beteiligung gemäss Verständnis der GloBE-MV vorliegt.)
	<p>Laufende Steuern: 15.2</p>	<p>Laufende Steuern: 15.2 (Kapitalgewinn unterliegt dem Beteiligungsabzug; bei anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten von annahmegemäss 1 beträgt der Beteiligungsabzug 8.5% (= $(10.5 - 1) / 110.5$; $110.5 * 15\% * (1 - 8.5\%)$).</p>	<p>Laufende Steuern: 15.2 Latente Steuern: 0</p>	<p>Erfasste Steuern: 15.2 GloBE-ETR: 13.9%</p>	<p>Erfasste Steuern: 15.2 GloBE-ETR: 13.9%</p>
				<p>Ergänzungssteuer: 1.1%</p>	<p>Ergänzungssteuer: 1.1%</p>

Die Beispiele zeigen, dass jeder spezifische Einzelfall genau analysiert und die entsprechenden Steuerfolgen unter GloBE berechnet werden müssen. Vorliegend wurden bewusst relativ einfache Beispiele gewählt. Veräusserungen von Immobiliengesellschaften, die Berücksichtigung allfälliger Quellensteuern, die Behandlung bei Kapitalgewinnen von Investmentgesellschaften, die Handhabung von transparenten Beteiligungen (bspw. transparente US LLC, welche bspw. ausländische qualifizierende Beteiligungen hält), konzerninterne Beteiligungsverkäufe (ggf. mit Sperrfristverletzung), Aufwertungen im Rahmen einer Sanierung sowie der Effekt von Fremdwährungseffekten/Hedging etc. wurden wie eingangs erwähnt bewusst aussen vor gelassen.

V. Fazit und Ausblick

Grundsätzlich sollte die EIIE eine Divergenz zwischen dem Schweizerischen Besteuerungssystem und den GloBE-Regelungen wesentlich minimieren, sofern dieses denn auch anwendbar sein wird. Es gibt aber nach wie vor Unterschiede, welche ihren Ursprung in der unterschiedlichen Definition einer für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligung haben, was bspw. im Falle eines schrittweisen Verkaufs einer Beteiligung von über 10% der Fall sein kann.

Praxiserfahrungen werden zeigen, wie die EIIE überprüft und umgesetzt wird. Zudem bedingt die EIIE einen administrativen Zusatzaufwand, den allenfalls nicht alle Steuerpflichtigen auf sich nehmen möchten.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Ausgestaltung des Beteiligungsabzugs im Rahmen der Arbeiten zur Gesetzgebung zur OECD-Mindeststeuer angepasst wird.